

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive
Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 26. April 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1

Antragssteller/Antragstellerin

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2

Antragsgegenstand

(1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu- oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.

Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei grundsätzlich mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.

Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung und zur Abweichung von der vorgenannten Quote, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.

(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese

Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Näheres ist in den Förderrichtlinien nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.

(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.

Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3

Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.

(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung. Sollte der derzeitige Etat überschritten werden, bedarf es einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die Förderung.

(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 400.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.

Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass

- a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt:

Gefördert werden:

max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €,
ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €,

ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamt-kosten von 50.000 €.

Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.

Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.

Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.

(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.

(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

§ 4

Verfahren

(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.

(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung.

In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.

§ 5

Verwendungsnachweis

(1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.

(2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. Die Satzung vom 30. September 2020 wird gleichzeitig aufgehoben.

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Anne H e n k - H o l l s t e i n

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Ulrike L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 26. April 2024

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k